



REPUBLIC ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSACHEN WIEN

KOSESNIK-WEHRLE & LANGER  
RECHTSANWÄLTE KEG

14. April 2011

EINGELANGT  
FRIST: *B. H. M. Lit.*

*Benehung*

IM NAMEN DER REPUBLIK

AH [REDACTED]

4 C 1057/09h-29

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A  
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch Dr. Rita Takacs-Aust als Richterin in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien wider die beklagten Parteien 1. Finance Life Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1020 Wien, vertreten durch Dr. Matthias Bacher, Rechtsanwalt, Führichgasse 6, 1010 Wien und 2. Mag. Johannes Steiner, Schwedenplatz 2, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Werner Paulinz, Rechtsanwalt, Kirchengasse 4-6, 2100 Korneuburg wegen € 5.890,-- s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.1. Das Klagebegehren des Inhalts

a) die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin Frau [REDACTED] Polizze Nr. [REDACTED] den Betrag von € 5.890,-- samt 4 % Zinsen seit 1.12.2007 zu bezahlen,

in Eventu

1. Die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei einen Schadenersatz von € 3.355,-- samt 4 % Zinsen seit 1.12.2007 zu bezahlen,

in Eventu

1. es werde festgestellt, dass die erstbeklagte Partei für den Schaden aus dem Lebensversicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin Frau [REDACTED] zur Polizze Nr. [REDACTED] sowie aus der fehlerhaften Beratung der zweitbeklagten Partei hafte,

2. es werde festgestellt, dass die zweitbeklagte Partei für den Schaden aus dem Lebensversicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin Frau [REDACTED] zur Polizze Nr. [REDACTED] sowie aus der fehlerhaften Beratung der zweitbeklagten Partei hafte,

3. die erstbeklagte Partei sowie die zweitbeklagte Partei seien zur ungeteilten Hand

schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu bezahlen,

wird abgewiesen.

II. Die klagende Partei ist schuldig, der erstbeklagten Partei deren mit € 4.305,36 (darin enthalten € 713,16 USt und € 26,40 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Erstbeklagtenvertreters zu bezahlen.

III. Die klagende Partei ist schuldig, der zweitbeklagten Partei deren mit € 3.159,90 (darin enthalten € 526,65 USt.) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Zweitbeklagtenvertreters zu bezahlen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei begehre wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte als anspruchsbegründend im Wesentlichen vor, die erstbeklagte Partei betreibe österreichweit das Versicherungsvertragsgeschäft, die zweitbeklagte Partei sei gewerblicher Vermögensberater und Vermittler von Lebens- und Unfallversicherungen.

Die Konsumentin [REDACTED] habe sämtliche Ansprüche gegen die beiden beklagten Parteien aus der Beratungstätigkeit des Zweitbeklagten sowie aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen an die klagende Partei zur gerichtlichen Geltendmachung abgetreten.

Frau [REDACTED] habe sich im Juni 2006 in einer finanziellen Notlage befunden – sie habe dringend einen Betrag von € 4.000,-- benötigt – und habe sich deswegen an die zweitbeklagte Partei gewandt. Frau [REDACTED] sei im Büro des Zweitbeklagten in 1010 Wien, Am Schwedenplatz 2 von Herrn [REDACTED] beraten worden. Dieser habe Frau [REDACTED] die Vermittlung eines Privatkredites mit einem Jahreszinssatz von 6 % in Aussicht gestellt, wobei er die Kreditvergabe an die Bedingung geknüpft habe, dass Frau [REDACTED] gleichzeitig eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer monatlichen Prämie von € 200,-- abschließe. Er habe ihr erklärt, dass durch diese Lebensversicherung das für die Kreditrückzahlung notwendige Kapital angespart werden soll und der Abschluss der Lebensversicherung daher Voraussetzung für den Kredit sei. Im Vertrauen auf die Erklärungen im Büro des Zweitbeklagten sowie mangels Alternative habe Frau [REDACTED] in dieses Finanzierungskonzept eingewilligt.

Frau [REDACTED] habe am 28.6.2006 ein Kreditvermittlungsauftragsformular unterfertigt und dabei dem Zweitbeklagten den Auftrag den erteilt, ihr einen Kredit in der Höhe von € 4.000,--



zu vermitteln. Als Rückzahlungstermin sei der 31.8.2008 vereinbart worden.

Gleichzeitig mit Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages habe Frau [REDACTED] am 28.6.2006 im Büro des Zweitbeklagten einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung bei der erstbeklagten Partei mit monatlicher Prämienzahlung unterschrieben.

Dieser Antrag sei von der erstbeklagten Partei angenommen und poliziert worden. Die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer sei für den Zeitraum vom 1.9.2006 bis 1.9.2033 vereinbart worden.

Die Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag seien zugunsten eines der Kreditgeber vinkuliert worden.

Frau [REDACTED] habe in der Folge vom Zweitbeklagten die Kreditvaluta erhalten; sie habe dafür jährlich 6 % Zinsen (€ 240,-) an den Zweitbeklagten überwiesen und monatlich von September 2006 bis inklusive März 2009 eine Versicherungsprämie in Höhe von € 200,- (insgesamt € 6.200,-) an die erstbeklagte Partei. Dabei sei Frau [REDACTED] davon ausgegangen, dass durch die monatlichen Überweisungen direkt ihr Kredit zurückgezahlt werde und sie einen Ablebensversicherungsschutz habe.

Erst als Frau [REDACTED] zum Rückzahlungstermin 31.8.2008 über den Rückzahlungsstatus erkundigt habe, habe man ihr mitgeteilt, dass keine Rückzahlung eines Kredites erfolgt sei, sondern eine Lebensversicherung angespart worden sei.

Die klagende Partei stütze das Klagebegehren auf fehlerhafte Beratung des Zweitbeklagten, Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflichten, auf Irrtumsanfechtung wegen arglistiger Täuschung und auf die Bestimmungen des Maklergesetzes.

Die Konsumentin [REDACTED] sei an einer Kreditaufnahme und schnellstmöglichen Rückzahlung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten interessiert gewesen. Dabei habe der Zweitbeklagte einen Lebensversicherungsvertrag für die Rückzahlung der Kredite vermittelt. Schon die gewählte Vertragslaufzeit von 27 Jahren stehe im Widerspruch zur Höhe des vermittelten Kredites. Bei richtiger Beratung hätte Frau [REDACTED] jedenfalls keinen fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen.

Zum Haftungsgrund der erstbeklagten Partei brachte die klagende Partei vor, dass gem. § 43 a VersVG der Versicherer dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines Vermittlers wie für sein eigenes hafte, wenn der Vermittler zwar nicht unter § 43 Abs. 1 VersVG falle, aber zum Versicherer in einem solchen wirtschaftlichen Naheverhältnis stehe, das es zweifelhaft erscheinen lasse, ob er in der Lage sei überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren.



Der Zweitbeklagte vermittele seit Jahren im Bereich fondsgebundene Lebensversicherungen praktisch alleine für die erstbeklagte Partei Versicherungsverträge. In zahlreichen anderen Beschwerdefällen, die der klagenden Partei bekannt seien, vermittele der Zweitbeklagte Versicherungsverträge der erstbeklagten Partei. Die erstbeklagte Partei haftet daher für das schuldhafte Verhalten der zweitbeklagten Partei wie für eigenes.

Die erstbeklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass es sich beim Zweitbeklagten um einen selbständigen Versicherungsmakler handle, der der Sphäre von Frau [REDACTED] als Versicherungsnehmerin zuzurechnen sei.

Unrichtig sei auch, dass der Zweitbeklagte zur Erstbeklagten in einem Naheverhältnis gem. § 43 a VersVG stehe. Der Zweitbeklagte sei nur einer von vielen Versicherungsmaklern, mit denen die Erstbeklagte Geschäftskontakte habe. Allein aus dem Umstand, dass der Zweitbeklagte auch der Erstbeklagten Versicherungsverträge vermittele begründe noch lange kein derart wirtschaftliches Naheverhältnis, dass der erstbeklagten Partei das Verhalten des Zweitbeklagten zurechenbar machen würde.

Der Abschluss des gegenständlichen Versicherungsvertrages sei jedenfalls für die erstbeklagte Partei unauffällig gewesen und habe offensichtlich dem Wunsch der Versicherungsnehmerin entsprechend auf dem Vermögensaufbau dienen sollen.

Die zweitbeklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, der Zweitbeklagte agiere selbständig und bestehe keine wirtschaftliche Abhängigkeit zur erstbeklagten Partei, noch umgekehrt.

Überdies entbehre das Klagebegehren jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

Frau [REDACTED] sei durch Herrn [REDACTED] an den Zweitbeklagten empfohlen worden; dieser sei beim Beratungsgespräch mit Frau [REDACTED] auch anwesend gewesen.

Frau [REDACTED] lebe seit vielen Jahren in Österreich und verfüge als Krankenschwester über ein geregelttes Einkommen; sie spreche auch ausgezeichnet Deutsch.

Für den Zweitbeklagten sei auch nicht erkennbar gewesen, dass sich Frau [REDACTED] in einer finanziellen Notlage befunden hätte. Ganz im Gegenteil habe Frau [REDACTED] auf ein frei verfügbares Einkommen als Krankenschwester verwiesen und versichert, die Rückzahlung kurzfristig zu vermittelnder Privatkredite jedenfalls leisten zu können.

Nicht richtig sei, dass der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages Voraussetzung für die Kreditgewährung gewesen wäre und aus der Wertschöpfung der Lebensversicherungen eine Kredittilgung erfolgen hätte sollen.



Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen handle es sich um langfristige Verträge, die nicht nur einer Kapitalbildung dienen, sondern auch Sicherungsbedürfnisse abdecken.

Frau [REDACTED] habe nach eingehender Beratung den Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages gestellt, dieser sei von der erstbeklagten Partei angenommen worden; die Zustellung der Versicherungspolizze sei direkt an die Versicherungsnehmerin [REDACTED] erfolgt.

Unter Hinweis auf die Klagserzählung stehe auch fest, dass die Kreditnehmerin die vertragskonformen Kreditzinsen an den Zweitbeklagten auf dessen Treuhandgeldverrechnungskonto überwiesen habe, während die monatlichen Versicherungsprämien direkt an den Versicherungsträger geleistet worden seien. Ausgehend von diesem Zahlungsverhalten der Frau [REDACTED] müsse ihr demnach bekannt gewesen sein, dass Kreditrückzahlungen im Wege des Zweitbeklagten erfolgen und Versicherungsprämien an die erstbeklagte Partei geleistet werden. Niemand könne davon ausgehen, durch Zahlungen an die erstbeklagte Partei Kreditverbindlichkeiten zu bedienen und entgegen der Widmung dieser monatlichen Zahlungen keine Versicherungsprämien zu überweisen.

In der mündlichen Verhandlung vom 29.6.2010 wendete die Zweitbeklagte die mangelnde Passivlegitimation ein und brachte unter Vorlage der Originalversicherungspolizze vor, dass Berater nicht der Zweitbeklagte gewesen sei, sondern die VBS GesmbH. Bei der VBS GesmbH handle es sich um eine Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter der Zweitbeklagte sei und die eine Tätigkeit, unabhängig von der Tätigkeit des Zweitbeklagten ausübe.

Die klagende Partei wendete hiezu ein, dass nicht nur die Vermittlung des Kreditvertrages, sondern auch die des klagsgegenständlichen Versicherungsvertrages dem Zweitbeklagten zuzurechnen sei und für die Unterfertigung des Versicherungsantrages lediglich zum Schein eine juristische Person vorgeschoben worden sei, die gegenüber dem Verbraucher aber nicht auftrete und die vom Zweitbeklagten offensichtlich zu Verschleierungszwecken eingesetzt werde.

Die zweitbeklagte Partei brachte hiezu vor, dass die VBS GesmbH samt Gewerberegisternummer auf dem Kanzleischild im Büro Schwedenplatz ersichtlich sei.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden, durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]  
[REDACTED] und des Zweitbeklagten als Partei.

Folgender Sachverhalt steht fest.



Im Juni 2006 benötigte Frau [REDACTED] einen Kredit über einen Betrag von € 4.000,--. Sie wollte aber nicht zur Bank gehen sondern hatte von einem Bekannten, [REDACTED] gehört, dass es einen Mann namens [REDACTED] gäbe, der Kredite vermittele, die in 2 Jahren zurück zu zahlen wären.

[REDACTED] ging dann damals gemeinsam mit Herrn [REDACTED] in das Büro des Zweitbeklagten in 1010 Wien, Am Schwedenplatz 2, wo sie von [REDACTED] beraten wurde. Auf dem Türschild des Büros findet sich sowohl die Aufschrift des Zweitbeklagten als auch der VBS GesmbH.

Nach Beratung durch [REDACTED] unterfertigte [REDACTED] am 28.6.2006 einen Kreditvermittlungsauftrag und erteilte damit dem Zweitbeklagten den Auftrag, ihr einen Kredit in der Höhe von € 4.000,-- zu vermitteln (Beilage ./B).

Des weiteren unterschrieb Frau [REDACTED] am 28.6.2006 einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung bei der erstbeklagten Partei mit monatlicher Prämienzahlung von € 200,-- mit einer Versicherungsdauer von 27 Jahren (Beilage ./1). Dieser Antrag wurde von der erstbeklagten Partei angenommen und zur Nummer [REDACTED] poliziert (Beilage ./D). In der Polizze scheint als Betreuer auf „Makler – Wien VBS GesmbH“ (Beilage ./D und Beilage ./3).

Die Polizze wurde Frau [REDACTED] zugestellt und von der klagenden Partei im Verfahren vorgelegt. Ebenso wie die Urkunde Beilage ./H, Kontomitteilung per 31. Mai 2009 zu Polizze Nr. [REDACTED] aus welchem Schreiben rechts oben der Vermittler VBS GesmbH aufscheint (Beilage ./H).

Die Versicherungsverträge zur erstbeklagten Partei werden durch die VBS GesmbH vermittelt. Die VBS GesmbH ist mit einer sogenannten Courtage Nummer bei der erstbeklagten Partei registriert. Diese Nummer ist im Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages angegeben und scheint dann in der Polizze der Vermittler, der hinter der Courtage Nummer steht, auf. Im gegenständlichen Fall war das die VBS GesmbH.

#### Beweiswürdigung:

Soweit im Sachverhalt auf Beilagen verwiesen wird, gründen die Feststellungen unmittelbar auf die von den Parteien vorgelegten Urkunden.

Unstrittig ist, dass [REDACTED] über Vermittlung ihres Bekannten, [REDACTED] im Büro des Zweitbeklagten die klagsgegenständlichen Anträge unterfertigte. Dass auf dem Türschild des Büros Schwedenplatz sowohl der Zweitbeklagte als auch die VBS GesmbH ersichtlich ist, gründet sich auf die glaubwürdige Aussage des Zeugen [REDACTED] der ja auch mehrmals vor Ort war.



Dass die Fondspolizze Beilage ./D und ./3- der Zeugin [REDACTED] zugestellt wurde ist unstrittig und ergibt sich schon aus dem Umstand, dass diese im Verfahren von der klagenden Partei vorgelegt wurden. In dieser Urkunde scheint als Betreuer und Makler die VBS GesmbH auf. Ebenso ist aus der Urkunde Beilage ./H der Vermittler nämlich die VBS GesmbH ersichtlich. Die Urkunden ./E bis ./G beziehen sich lediglich auf den Kreditvertrag.

Das Vorbringen, der Zweitbeklagte hätte eine juristische Person, nämlich die VBS GesmbH, für die Unterfertigung des Versicherungsantrages lediglich zum Schein vorgeschoben, diese würde gegenüber dem Verbraucher nicht auftreten und sei zu Verschleierungszwecken eingesetzt, ist im Hinblick auf die Urkunden und die Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus spricht auch der Zeuge [REDACTED] von „der Beraterin des Unternehmens Steiner Vermögens- und Betriebsberatungs GmbH“.

Dass die Courtage Nummer der VBS GesmbH bei der Erstbeklagten hinterlegt ist und daher in den polizzierten Versicherungsanträgen die VBS GesmbH eingetragen wird gründet sich auf die Aussage der Zeugin [REDACTED]

Rechtlich folgt daraus:

Wie sich aus den festgestellten Sachverhalt und insbesondere aus den von der klagenden Partei selbst vorgelegten Urkunden ergibt, wurde der gegenständliche Lebensversicherungsvertrag von der VBS GesmbH vermittelt. Die klagende Partei stützt ihre Ansprüche auf die Vermittlung des klagsgegenständlichen Versicherungsvertrages. Dieser ist dem Zweitbeklagten nicht zuordenbar. Die passive Klagelegitimation des Zweitbeklagten ist daher nicht gegeben.

Die Haftung der erstbeklagten Partei, die aus jener der zweitbeklagten Partei abgeleitet wird, ist im Hinblick auf die mangelnde Passivlegitimation der Zweitbeklagten nicht begründbar.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Den berechtigten Einwendungen der klagenden Partei war zu folgen und der Kostenanspruch um € 1.044,68 zu kürzen. Die Partei darf, wenn sie selbst am Gerichtsort wohnt, i.d.R. keinen auswärtigen Anwalt beauftragen (6 Ob 122/09y), andernfalls sind dessen Mehrkosten, die sich aus dem höheren Einheitssatz ergeben, nicht zu ersetzen. Besondere Gründe für die Beiziehung eines auswärtigen Anwalts sind zu behaupten und zu bescheinigen.

**Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 4**  
Wien, am 7.3.2011

Dr. Rth. [REDACTED]  
Für die Mängelhaftigkeit der Ausfertigung  
des Urteils der Geschäftsabteilung: